

Sanktionsreglement SwissGAP

Version 5

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Zuständigkeiten	1
2	Geltungsbereich	2
3	Sanktionsarten	2
4	Toleranzen bei Nichterfüllung von Anforderungen	4
5	Feststellungsinstanz	4
6	Verwarnung	5
7	Aufhebung	5
7.1	Nichterfüllung festgestellt durch Agrosolution AG, Inspektionsstelle, Zertifizierungsstelle, Verein SwissGAP und/oder externe Kreise	5
7.2	Freiwillige Aufhebung durch den Teilnehmer	5
8	Provisorische Anerkennung	6
9	Annullierung	6
10	Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen	6
11	Sanktionen aufgrund der Verweigerung einer Stichprobenkontrolle	7
12	Sanktionen auf Ebene QS-System von SwissGAP	7
13	Sanktionierung von Inspektions- und Zertifizierungsstellen	7
14	Rekursverfahren	8
14.1	Rekurse gegen Entscheide der Agrosolution AG / des Vereins SwissGAP	8
14.2	Rekurse gegen Entscheide der Inspektions- und Zertifizierungsstellen	8

1 Grundlagen und Zuständigkeiten

Das vorliegende Dokument regelt die Sanktionsverfahren von SwissGAP.

Die Verträge von SwissGAP mit den Teilnehmern müssen den Hinweis auf das Sanktionsreglement beinhalten.

Für die Umsetzung des Sanktionsreglements bei den Produktionsbetrieben ist die Kontrollverwaltungsstelle Agrosolution AG im Auftrag des Vereins SwissGAP verantwortlich. Bei Betrieben mit Vermarktung liegt die Verantwortung für die Umsetzung des Sanktionsreglements bei den Zertifizierungsstellen. Die Zertifizierungsstellen informieren Agrosolution laufend über Sanktionen bei Vermarktern.

Die Kontrollverwaltungsstelle Agrosolution AG und die Zertifizierungsstellen müssen die Aufzeichnungen aller Sanktionen inklusive der Korrekturmassnahmen und des Entscheidungsprozesses aufbewahren und der/den für das externe Audit des QS-Systems verantwortlichen Zertifizierungsstelle(n) zugänglich machen.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Sanktionsreglement gilt für die landwirtschaftliche Produktion und die Vermarkter. Produktionsbetriebe werden im System SwissGAP bei Erfüllung der Anforderungen anerkannt, Vermarkter werden zertifiziert. Zur Vereinfachung wird im Folgenden für beide der Begriff „Anerkennung“ benutzt.

Die beschriebenen Sanktionen werden bei Nichterfüllung von Anforderungen, welche durch eine der in Punkt 5 beschriebenen Feststellungsinstanzen festgestellt werden, umgesetzt.

Zudem wird in diesem Reglement die Sanktionsmöglichkeit von Inspektions- und Zertifizierungsstellen durch den Verein SwissGAP beschrieben.

3 Sanktionsarten

Bei der Nichterfüllung von Anforderungen (ab Punkt 4) oder von Vertragsbestandteilen (Punkt 10) gelangen folgende Sanktionsarten zur Anwendung:

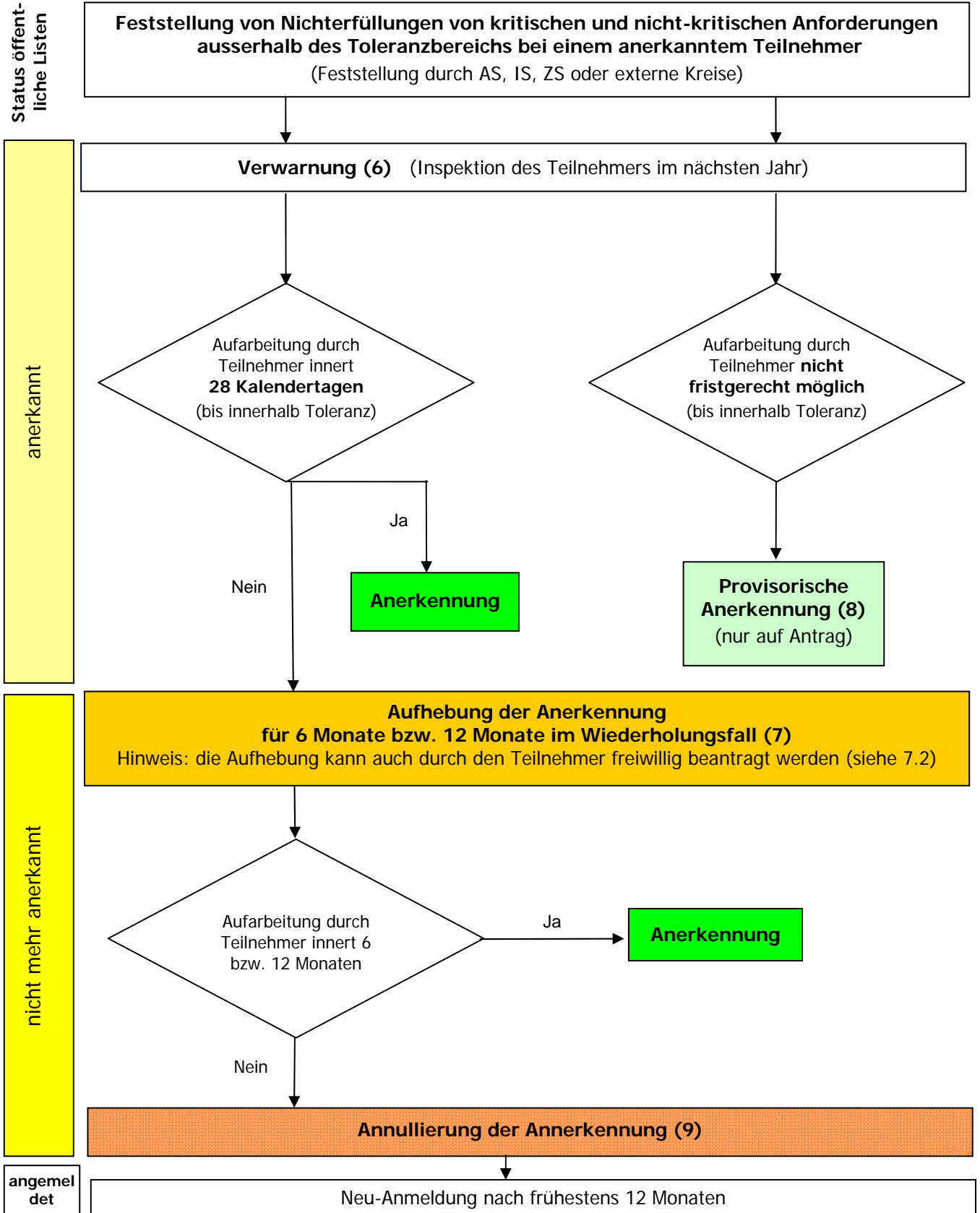
- Verwarnung
- Aufhebung der Anerkennung
- Annullierung der Anerkennung

Die Teilnehmer können keinen Wechsel der Inspektions- oder der Zertifizierungsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind.

Das Schema auf der folgenden Seite gibt eine graphische Übersicht über die verschiedenen Sanktionsarten bei Nichterfüllung von technischen Anforderungen. Die genauen Ausführungen dazu folgen auf den nächsten Seiten.

Schematische Darstellung der Sanktionsarten

Legende: AS: Agrosolution AG IS: Inspektionsstelle ZS: Zertifizierungsstelle



4 Toleranzen bei Nichterfüllung von Anforderungen

In Abhängigkeit der drei verschiedenen Anforderungsniveaus der SwissGAP Anforderungen kommt ein unterschiedlicher Toleranzbereich bei Nichterfüllungen zur Anwendung.

Tabelle 1: Anforderungsniveaus und Toleranzbereiche

Anforderungsniveau	Toleranzbereich
Kritische Anforderungen	0 % Jede Nichterfüllung führt zu einer Sanktionierung
Nicht kritische Anforderungen	Maximal 5% nicht erfüllte Anforderungen Ein Überschreiten des Toleranzbereichs führt zu einer Sanktionierung
Empfehlungen	Keine Pflicht zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, keine Sanktionen auch bei 100% Nichterfüllung.

Bei einer Nichterfüllung ausserhalb des Toleranzbereichs muss je nach Status des Betriebes folgende Differenzierung vorgenommen werden:

Angemeldet: es wird keine Anerkennung erteilt.

Bereits anerkannt: Verwarnung, anschliessend in Abhängigkeit der Aufarbeitung der Nichterfüllungen Aufhebung oder provisorische Anerkennung und zuletzt Annullierung.

5 Feststellungsinstanz

Die Sanktionierung bzw. vorwiegend die für die Korrekturmassnahmen zur Verfügung stehende Frist im Fall einer Aufhebung kann verschiedentlich erfolgen, je nachdem wer die Nichterfüllung aufdeckt.

Tabelle 2: Feststellungsinstanzen

Feststellungsinstanz	Feststellung
Agrosolution AG, Inspektionsstelle (IS) oder Zertifizierungsstelle (ZS), Verein SwissGAP	Die Agrosolution AG und/oder deren beauftragte Inspektionsstellen (interne Inspektion), die Zertifizierungsstellen (externe Audits) oder der Verein SwissGAP stellen im Rahmen ihrer Überprüfungen (inkl. dem SwissGAP Rückstandsmonitoring) fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden.
Externe Kreise	Der Agrosolution AG, einer Branchenorganisation oder der Zertifizierungsstelle wird von Dritten gemeldet, dass ein Betrieb bestimmte Anforderungen nachweislich nicht erfüllt.
Intern	Der Teilnehmer stellt im Rahmen seiner betrieblichen Selbstkontrolle fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden.

6 Verwarnung

Für jede Art von Nichterfüllung ausserhalb des Toleranzbereiches, wird durch die Agrosolution AG bzw. die Zertifizierungsstelle eine Verwarnung ausgesprochen.

Die für die Korrekturmassnahme zur Verfügung stehende Frist, um ein Inspektionsresultat innerhalb des Toleranzbereichs zu erhalten, wird im Fall von internen Inspektionen durch die Agrosolution AG und im Fall von externen Audits durch die Zertifizierungsstelle festgelegt. Diese Frist darf maximal **28 Kalendertage** betragen, gezählt ab dem Tag, an dem das schriftliche Inspektionsergebnis (nachfolgend Bericht genannt) an den Teilnehmer versandt wurde.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, um innerhalb des Toleranzbereichs zu gelangen, wird eine Aufhebung (siehe 7) erlassen oder der Teilnehmer wird provisorisch anerkannt (siehe 8).

Teilnehmer, die mit einer Verwarnung sanktioniert wurden, unterliegen im nächsten Jahr zwingend einer internen Inspektion.

7 Aufhebung

Eine Aufhebung der Anerkennung wird verhängt, wenn der Teilnehmer keine ausreichenden Korrekturmassnahmen innerhalb der während der Verwarnung gesetzten Frist nachweisen kann. In Abhängigkeit der Feststellungsinstanz können unterschiedliche Fristen für die Korrekturmassnahmen während der Aufhebung gewährt werden.

7.1 Nichterfüllung festgestellt durch Agrosolution AG, Inspektionsstelle, Zertifizierungsstelle, Verein SwissGAP und/oder externe Kreise

Wurde die Nichterfüllung von Anforderungen durch die Agrosolution AG und/oder deren beauftragte Inspektionsstellen, die Zertifizierungsstelle, den Verein SwissGAP und/oder externe Kreise festgestellt, erfolgt eine **Aufhebung** der Anerkennung für **6 Monate** ab Inspektions- bzw. Feststellungsdatum.

Bei erneutem Auftreten derselben Nichterfüllung innerhalb von 3 Jahren wird die Aufhebung der Anerkennung für 12 Monate ab Inspektionsdatum verhängt.

Setzt der Teilnehmer die Korrekturmassnahmen innerhalb der Sanktionsdauer der Aufhebung um, wird die Sanktion aufgelöst und der Teilnehmer wieder anerkannt. Dies setzt eine Überprüfung der Korrekturmassnahmen anhand von eingereichten Nachweisen oder einer erneuten internen Inspektion auf Kosten des Teilnehmers voraus.

Werden die Korrekturmassnahmen durch den Teilnehmer innerhalb der Sanktionsdauer nicht umgesetzt, erfolgt eine Annullierung.

Bei einer Aufhebung darf der Teilnehmer die Anerkennung / das Zertifikat oder jedes andere im Zusammenhang mit der SwissGAP Anerkennung stehende Dokument für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr verwenden.

7.2 Freiwillige Aufhebung durch den Teilnehmer

Stellt ein Teilnehmer aufgrund seiner betrieblichen Selbstkontrolle Nichterfüllungen fest, die sich nicht ohne weiteres korrigieren lassen, kann er freiwillig bei der Agrosolution AG oder der Zertifizierungsstelle eine Aufhebung beantragen. In diesem Fall kann der Teilnehmer **selbst eine Frist für die Korrekturmassnahmen vorschlagen** und von der Agrosolution AG oder der Zertifizierungsstelle bewilligen lassen. Die weiteren Punkte entsprechen dem Kapitel 7.1.

8 Provisorische Anerkennung

Eine provisorische Anerkennung gelangt in Fällen zur Anwendung, in denen nach einer Verwarnung eine Umsetzung von Korrekturmassnahmen innerhalb der Frist nicht möglich ist, um innerhalb den Toleranzbereich zu gelangen.

Definition „nicht innerhalb der Frist möglich“:

Die festgestellte Nicht-Konformität kann nicht innerhalb der Frist behoben werden, da die entsprechende Arbeit erst nach dieser Frist wieder durchgeführt wird (z.B. Einhaltung der Wartefristen).

Damit eine provisorische Anerkennung in Frage kommen kann, muss der Teilnehmer innerhalb der Verwarnungsdauer bei der Agrosolution AG (Produzenten) oder bei der entsprechenden Zertifizierungsstelle (Vermarkter) den Antrag auf eine provisorische Anerkennung stellen. Dabei muss er schriftlich die Ursachen darlegen, die zur Nicht-Konformität geführt haben. Er muss Massnahmen aufzeigen, wie sichergestellt wird, dass sich die Nicht-Konformität beim nächsten Mal nicht wiederholt.

Der Entscheid zur Erteilung einer provisorischen Anerkennung obliegt dem Verein SwissGAP, welcher nur Aufgrund eines vollständigen Antrags durch den Teilnehmer entscheiden kann.

Eine provisorische Anerkennung ist bis zum nächsten positiven Kontrollergebnis durch eine Inspektionsstelle gültig, längstens aber für 12 Monate.

Im Wiederholungsfall einer Nicht-Konformität desselben Kontrollpunktes kann der Teilnehmer nicht mehr provisorisch anerkannt werden und es muss eine Aufhebung der Anerkennung erlassen werden.

9 Annullierung

Aufhebungen werden für einen bestimmten Zeitraum verfügt, welcher längstens 6 Monate bzw. in Wiederholungsfällen 12 Monate dauert. Nach Ablauf dieser Frist führen nicht behobene Nichterfüllungen von Anforderungen zur Annullierung der Anerkennung und zur Auflösung des Vertrages zwischen SwissGAP und dem Teilnehmer.

Die Annullierung führt zu einem vollständigen Verbot der Nutzung der Anerkennung / des Zertifikates oder jedes anderen im Zusammenhang mit der SwissGAP Anerkennung stehenden Dokumentes.

Wünscht der Teilnehmer nach einer Annullierung eine erneute Teilnahme bei SwissGAP, ist eine neue Anmeldung erforderlich. Diese ist frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich.

10 Sanktionen bei Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen

Bei der Nicht-Erfüllung von Vertragsbestandteilen durch die Teilnehmer hat die Agrosolution AG ebenfalls die Möglichkeit, je nach Schwere des Vergehens eine Verwarnung, Aufhebung oder Annullierung zu verhängen.

- **Verwarnung:**

Kleinere Vertragsbestandteile zwischen dem Teilnehmer und SwissGAP werden nicht eingehalten. Dies betrifft die Gewährung von Kontrollen.

Die Agrosolution AG kann eine Frist von maximal 28 Kalendertagen für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen erteilen.

- **Aufhebung:**

Die Agrosolution AG verfügt über eine Aufhebung für 6 Monate, wenn der Teilnehmer folgendem nicht nachkommt: die Korrekturmassnahmen einer vorangehenden Verwarnung wurden nicht innerhalb der Frist umgesetzt, vertraglich vereinbarte Gebühren wurden nicht bezahlt oder Änderungen der Anforderungen, die offiziell von SwissGAP angekündigt wurden, sind nicht befolgt worden.

- **Annullierung:**

Nicht behobene Korrekturmassnahmen während der Dauer der vorangehenden Aufhebung, ein objektiv schlechtes Management der SwissGAP Anforderungen sowie der Konkurs des Teilnehmers führen zu einer Annullierung der Anerkennung und zur Auflösung des Vertrages zwischen SwissGAP und dem Teilnehmer.

Die weiteren Bedingungen nach einer Annullierung sind unter 9 beschrieben.

11 Sanktionen aufgrund der Verweigerung einer Stichprobenkontrolle

Die Stichprobenkontrollen bei den Produktionsbetrieben finden grundsätzlich unangemeldet statt bzw. werden dem Betrieb 48 Stunden vorher angekündigt.

Sollte im Ausnahmefall der vorgeschlagene Termin vom Betrieb nicht eingehalten werden können (aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen), wird dem Betrieb ein zweiter Termin für eine unangemeldete Stichprobeninspektion vorgeschlagen.

Der Betrieb kann eine schriftliche Verwarnung erhalten, wenn der zweite vorgeschlagene Termin nicht akzeptiert wurde.

Wenn der Besuch aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aufhebung ausgesprochen.

12 Sanktionen auf Ebene QS-System von SwissGAP

Details zu den externen Audits inkl. der Auditierung des QS-Systems von SwissGAP durch die verantwortliche(n) Zertifizierungsstelle(n) sind im Inspektions- und Zertifizierungskonzept beschrieben.

Werden anlässlich der regelmässigen externen Audits des QS-Systems Nichterfüllungen festgestellt, werden die entsprechenden Korrekturmassnahmen mit Fristen in einem Auditbericht zuhanden der Agrosolution AG festgehalten.

Werden die Korrekturmassnahmen nicht innerhalb der gesetzten Fristen umgesetzt, erfolgt eine Verwarnung, verbunden mit einer Nachfrist von maximal 3 Monaten. Die Überprüfung der Korrekturmassnahmen erfolgt anhand von eingereichten Nachweisen oder eines erneuten Audits auf Kosten von SwissGAP.

Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Umsetzung der Korrekturmassnahmen, muss die Anerkennung des QS-Systems von SwissGAP durch die verantwortliche(n) Zertifizierungsstelle(n) bis zur Bereinigung der Nichterfüllungen aufgehoben werden. Als Konsequenz daraus müssen für diesen Zeitraum auch alle Anerkennungen der Teilnehmer aufgehoben werden.

13 Sanktionierung von Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Der Verein SwissGAP hat das Recht, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zu sanktionieren. Dazu müssen Beweise vorliegen, dass die Inspektions-/ Zertifizierungsstellen die Verfahren und Reglemente von SwissGAP nicht befolgen oder Inhalte der zwischen der Agrosolution AG und den Inspektions-/ Zertifizierungsstellen abgeschlossenen Vereinbarung nicht einhalten.

Das Ausmass der Sanktion legt der Verein SwissGAP aufgrund der vorliegenden Fakten fest. Die Sanktionierung kann bis zur Aberkennung der Zulassung als SwissGAP Inspektions- oder Zertifizierungsstelle reichen.

Bei Nichteinhalten von Fristen (IS: Einlesen der Checkliste, ZS: Zertifizierungsentscheid) gelten die folgenden Sanktionsstufen:

1. Verwarnung an die fehlbare Inspektions- oder Zertifizierungsstelle
2. Busse: CHF 10.- pro Fall und pro Tag Verzögerung
3. Aberkennung der Zulassung als SwissGAP Inspektions- oder Zertifizierungsstelle

14 Rekursverfahren

Der Rekurrent wird über die nachfolgenden Bestimmungen und die Fristen der Rekurskommission informiert. Er wird auch über die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet definitiv.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

14.1 Rekurse gegen Entscheide der Agrosolution AG / des Vereins SwissGAP

Gegen einen durch die Agrosolution AG umgesetzten Entscheid des Vereins SwissGAP kann innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Vorstand von SwissGAP.

Der Gerichtsstand ist Bern.

14.2 Rekurse gegen Entscheide der Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Das Rekurswesen gilt bei Inspektionsstellen für die während der internen Inspektionen gefällten Entscheide und bei Zertifizierungsstellen für alle Fälle, welche die erstmalige Anerkennung oder die Sanktion eines Teilnehmers beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der entsprechenden Inspektions- oder Zertifizierungsstelle.

Die Inspektions- und Zertifizierungsstellen informieren den SwissGAP Vorstand über laufende Rekursfälle.

Gegen die Entscheide der Inspektions- oder Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet Rekurs bei der entsprechenden Inspektions- oder Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Inspektions- oder Zertifizierungsstelle.

Das Sanktionsreglement wurde am 24. November 2011 genehmigt und tritt per 1.1.2012 in Kraft.